

des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Konsens vereinbart wurden¹, wonach die Abrüstungskonferenz im Rahmen eines vereinbarten, umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms unter anderem unverzüglich mit der Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern beginnen soll, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995 (CD/1299) und dem darin enthaltenen Mandat,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich und praktisch zu den Anstrengungen zugunsten der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle spaltbaren Materials bei der Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern und der weit zurückreichenden Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Aushandlung eines Vertrags, der die Herstellung dieses Materials für derartige Zwecke verbieten würde,

sowie in dem Bewusstsein, dass ein künftiger Vertrag die Herstellung spaltbaren Materials für nicht verbotene militärische Zwecke oder für die zivile Nutzung im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten weder untersagen noch das Recht der Staaten auf die friedliche Nutzung der Kernenergie anderweitig beeinträchtigen soll,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass einige Mitgliedstaaten dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu einem Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorgelegt haben, einschließlich möglicher Aspekte eines solchen Vertrags, und von den anschließenden Berichten, die der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten² und einundsiebzigsten³ Tagung vorgelegt hat,

begrüßend, dass der in Dokument A/70/81 enthaltene Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 im Konsens angenommen wurde,

unterstreichend, dass der in Dokument A/70/81 enthaltene Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 und die ihm zugrundeliegenden Beratungen den Staaten als wertvoller Bezugspunkt dienen und eine nützliche Ressource für die Verhandlungsparteien eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper sein sollen,

Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Gruppe von Regierungssachver-

Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einzusetzen, der 25 auf der Grundlage einer

